

RS OGH 2006/3/23 13R58/06m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.03.2006

Norm

EO §65
§66
§74
RATG TP1
ZPO §366

Rechtssatz

1. Auch nach der EO-Novelle 2000 ist die Intervention bei der Schätzung einer Liegenschaft zulässig und im allgemeinen auch erforderlich.

2. Wenn das Gericht dem Sachverständigen den Auftrag erteilt, die Parteienvertreter zur Befundaufnahme zu laden, hat es damit die Beiziehung der Parteienvertreter iSd TP 3A III RATG beauftragt.

3.

Ein Fortsetzungsantrag ist nach TP 1 RATG zu entlohnen.

4.

Auch im Exekutionsverfahren kann die Verwerfung eines Ablehnungsantrages betreffend einen Sachverständigen nicht abgesondert angefochten werden.

Entscheidungstexte

- 13 R 58/06m
Entscheidungstext LG Eisenstadt 23.03.2006 13 R 58/06m

Schlagworte

Intervention; Schätzung; Kosten; Fortsetzungsantrag; Ablehnung des Sachverständigen; kein abgesonderter Rekurs;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2006:RES0000099

Dokumentnummer

JJR_20060323_LG00309_01300R00058_06M0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at